

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Ersteht jeden Sonnabend nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revollstraße 11), sowie von den Herren Freiseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Kottluff entgegen-  
genommen und pro 1spaltiger Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigen-Aufnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
Beleginserte müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Nr 19

Sonnabend, den 15 Mai

1915

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 14. Mai 1915.  
Die Gemeindevorstände.

### Bereitung von Weizenbrot im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die Königliche Kreisshauptmannschaft hat auf die Dauer eines weiteren Monats und zwar vom 12. Mai 1915 ab genehmigt, daß bei der Bereitung von Weizenbrot reines Weizenmehl — ohne Mischung mit Roggenmehl — und Kartoffel verwendet werde. 100 Gewichtsteile haben 90 Gewichtsteile Weizenmehl und 10 Gewichtsteile Kartoffelklofen oder andere zugelassene Zusatzmittel zu enthalten. An Stelle des Zusatzes können 30 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffel verwendet werden.  
Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Bereitung von Backware vom 9. April 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 99) hat demnach in vollem Umfange weitere Gültigkeit.  
Chemnitz, den 12. Mai 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Mehl-Abgabe

#### im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die Königliche Kreisshauptmannschaft hat auf die Dauer eines weiteren Monats und zwar vom 12. Mai 1915 ab, die Abgabe ungemischtes Weizenmehles durch die Mühlen genehmigt.  
Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Mehl-Abgabe vom 9. April 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 99) hat demnach weitere Gültigkeit.  
Chemnitz, den 12. Mai 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Brotkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 24. Mai bis 20. Juni 1915 an die Haushaltungen dieser Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte

#### Sonnabend, den 22. Mai 1915, im hiesigen Rathause

I. Bezirks		II. Bezirks		III. Bezirks		IV. Bezirks	
1-100	mittags	1-100	mittags	1-100	mittags	1-100	mittags
101-200	nachm.	101-200	nachm.	101-200	nachm.	101-200	nachm.
201-300	"	201-300	"	201-300	"	201-300	"
301-400	mittags	301-400	mittags	301-400	mittags	301-400	mittags
401-500	nachm.	401-500	nachm.	401-500	nachm.	401-500	nachm.
501-600	"	501-600	"	501-600	"	501-600	"
601-700	mittags	601-700	mittags	601-700	mittags	601-700	mittags
701-800	nachm.	701-800	nachm.	701-800	nachm.	701-800	nachm.
801-900	"	801-900	"	801-900	"	801-900	"
901-1000	mittags	901-1000	mittags	901-1000	mittags	901-1000	mittags
1001-1100	nachm.	1001-1100	nachm.	1001-1100	nachm.	1001-1100	nachm.

Zur Empfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgefertigten Ausweises.  
An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.  
Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.  
Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.  
Reichenbrand, am 14. Mai 1915.

### Impfung in Siegmars.

Die öffentlichen unentgeltlichen Impfungen für Siegmars finden statt:

#### Für Wiederimpfungen

Dienstag, den 1. Juni 1915, nachmittags 1/3 Uhr,

#### für Erstimpfungen

Mittwoch, den 2. Juni 1915, nachmittags 1/3 Uhr,

in der Schulturnhalle, Kronprinzenstraße.

Die Nachschau findet statt:

#### Für Wiederimpfungen

Dienstag, den 8. Juni 1915, nachmittags 2 Uhr,

#### für Erstimpfungen

Mittwoch, den 9. Juni 1915, nachmittags 2 Uhr,

ebenfalls in der Schulturnhalle, Kronprinzenstraße.

### Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

- diejenigen Kinder:
  - welche im Jahre 1914 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben,
  - welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.
- diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatanstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Fortbildungsschulen,
  - welche im Jahre 1908 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben,
  - welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit oder in den letzten beiden Jahren erfolglos wiedergeimpft worden sind.

Alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von hiernach Impfpflichtigen werden hiermit aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.  
Diese Zeugnisse sind spätestens im Impftermine aufzuweisen.

Gleichzeitig werden auch die Vorsteher vorhandener Schulanstalten aufgefordert, mit denjenigen Schülern, die von ihnen in den Verzeichnissen bez. Listen aufgeführt gewesen sind, in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen zu erscheinen.

Was einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impfungen zum allgemeinen Impftermine nicht erscheinen bez. nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen durch Privatärzte impfen lassen, haben bis 12. Oktober d. J. mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigung hier nachzuweisen, daß die Impfung erfolgt ist oder aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat.

Alle diejenigen, welche im Impfsjahre 1914/15 mit nicht hier geborenen Kindern zugezogen sind, bei denen der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet worden ist, sind verpflichtet, die Kinder bis

Montag, den 31. Mai 1915

im hiesigen Rathause — Meldeamt — zur Anmeldung zu bringen.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.  
Siegmars, den 12. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Gemeindevorstand betr.

Der am 15. d. M. fällige 2. Termin Gemeindevorstand 1915 ist bis längstens den 14. Juni 1915

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.  
Gegen Säumlige wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.  
Siegmars, am 14. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Siegmars.

Bei der am 17. d. M. erfolgenden Zahlung des Mietszuschusses an die Kriegsteilnehmer-Ehefrauen sind die Mietzinsquittungsbücher mit vorzulegen.  
Ohne Vorlage dieses Quittungsbuches erfolgt keine Zahlung.  
Siegmars, den 15. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Schule zu Siegmars.

Freitag, am 21. Mai vorm. 10 Uhr soll in der Schulturnhalle hiesiger Schule

#### Königs Geburtstag

gefeiert werden.

Hierzu werden die p. t. Behörden, Eltern unserer Kinder und Freunde der Schule herzlich eingeladen.  
Siegmars, 15. Mai 1915.

Im Namen der Lehrerschaft  
Spindler, Schuldirektor.

### Bekanntmachung.

Am 30. dieses Monats ist der 1. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer, sowie die Miet- und Pachtvertragsstempelsteuer fällig.

Die Steuer ist spätestens bis zum 21. Mai 1915

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.  
Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumlige das Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.  
Neustadt, am 22. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Gemeinde- und Bezirksunterstützungen an bedürftige Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Mai soll

Mittwoch, am 19. Mai 1915

von vorm. 8-12 Uhr für die Markenhhaber 1-230

und nachm. 2-5 Uhr für die Markenhhaber 231-500

im hiesigen Rathaus, Sitzungszimmer,

erfolgen.

Mietzinsbücher sind mitzubringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 12. Mai 1915.

### Brotkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 24. Mai bis 20. Juni 1915 an die Haushaltungen dieser Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte

Sonnabend, den 22. Mai 1915 in der Zeit von 4-6 Uhr nachmittags

in den bekannten Ausgabelokal durch die Vertrauensleute.

Zur Empfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgefertigten Ausweises.  
An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.  
Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.  
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 14. Mai 1915.

### Gemüse-, Herings- u. c. Verkauf.

Der Einzelverkauf von

Graupen . . . . . 1 kg 60 Pfg.

Reis I . . . . . 1 kg 80 Pfg.

Rafao 1/2 kg oder 1 Bäckje = 220 Pfg.

durch die Gemeinde Rabenstein erfolgt

Montag, den 17. Mai d. J., nachm. 2-5 Uhr

in der Brauerei (Johs. Eiche). Marken werden daselbst am demselben Tage vorm. 10-11 Uhr ausgegeben, um den Andrang zu regeln.

Die Marken, Gefäße und abgezähltes Geld sind mitzubringen.  
Herings werden jeden Dienstag und Freitag nachm. 2-6 Uhr ebenda verkauft.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 14. Mai 1915.

### Einkommen- und Ergänzungssteuer.

Denjenigen Steuerpflichtigen, welche mit dem 1. Termin der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuer, sowie mit dem Stempelbetrag für Miet- und Pachtverträge noch im Rückstande sind, wird hierdurch bekannt gegeben, daß nach behördlicher Anweisung am 22. d. M. das Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren beginnt und die Säumligen die dadurch entstehenden Kosten sich selbst zuschreiben haben. Es wird um sofortige Zahlung ersucht.  
Die Mahngebühren betragen bei einem Steuerbeitrage

bis zu 5 Mark . . . . . 10 Pfg.

von über 5 " . . . . . 20 Pfg.

von 30 " . . . . . 30 Pfg.

von 40 " . . . . . 40 Pfg.

von 50 " . . . . . 50 Pfg.

u. s. w. bis zum Höchstbetrage von 10 Mk.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 12. Mai 1915.

### Volks- und Fortbildungsschule zu Rabenstein.

Die Vorfeier des Geburtstages

Er. M. des Königs

findet Freitag, den 21. Mai, vorm. 10 Uhr, statt.

Im Namen der Lehrerschaft ladet hierzu ergebenst ein

Rabenstein, den 15. Mai.

Direktor Steinbrück.

### Gemüse- u. c. Verkauf in Kottluff.

Mittwoch, den 19. Mai 1915, nachmittags von 2 bis 5 Uhr erfolgt Einzelverkauf von

Volleis I . . . . . à Pfund 40 Pfg.

Graupen . . . . . à Pfund 30 Pfg.

Rafaspulver . . . . . à Pfund 2 Mk. 20 Pfg.

Islander Herings . . . . . à Stück 10 Pfg.

an die Ortsbewohner in der hiesigen Schule Zimmer Nr. 1.

Für den Verkauf werden von 11-1/2 Uhr Marken im Meldeamtzimmer des Gemeindeamtes ausgegeben.  
Diese Marken sowie die erforderlichen Gefäße und abgezähltes Geld sind mitzubringen.  
Kottluff, am 14. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.